

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2012/239

Betreff: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hungen;
hier: 1. Änderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		12.11.2012

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
FB 1 - Zentrale Dienste	_____
FB 2 - Bürgerdienste	_____
FB 3 - Technische Dienste	_____
Beteiligung Personalrat erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

Finanzielle Auswirkung? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Haushaltsmittel vorhanden ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste
Kostenstelle / Sachkonto	_____
Investitionsnummer	_____
Entstehen Folgekosten ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Anlage ist beigelegt	

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hungen; hier: 1. Änderung			
Anlage(n): Anlage1 2012_239 1. Änderung der Hundesteuersatzung Anlage2 2012_239 Auszug 25. Tätigkeitsbericht des Hess. Datenschutzbeauftragten - Bestandsaufnahme zur Hundesteuer in Friedrichsdorf			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		12.11.2012

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	20.11.2012	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2012	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, der vorliegenden 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hungen zuzustimmen.

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hungen tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Alle Städte und Gemeinden in Hessen sind berechtigt und verpflichtet, Hundesteuer zu erheben. Die Anmeldung von Hunden kann im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Hungen vorgenommen werden, ebenso auch schriftlich durch Brief, Fax oder Email.

Aufgrund von verschiedenen Hinweisen muss davon ausgegangen werden, dass bisher nicht alle Hunde angemeldet wurden. Die Verwaltung hat hochgerechnet, dass dies bis zu 20 Prozent der im Stadtgebiet lebenden Hunde betreffen könnte.

Um den Hinweisen nachzugehen, dass nicht alle Hunde angemeldet wurden, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 12.06.2012 die Firma „adler-Kommunalservice Deutschland GmbH“ mit der Erhebung des Hundebestandes beauftragt.

Mit der Pressemitteilung vom 24. September 2012 wurde öffentlich darauf hingewiesen, dass die Stadt Hungen beabsichtigt, eine Hundebestandsaufnahme durchzuführen.

Aufgrund der Pressemitteilung wurden zwischenzeitlich ca. 100 Hunde angemeldet. Die Stadt Hungen hatte vor der Pressemitteilung einen Bestand von ca. 1.034 Hunden.

Im Zuge der Presseberichte hat die Verwaltung den Hinweis erhalten, dass eine solche Bestandsaufnahme nicht zulässig wäre. Darauf hin wurde eine entsprechende Rechtsauskunft beim Hess. Städte- und Gemeindebund eingeholt, um zu klären, ob die Stadt Hungen die Hundebestandsaufnahme in der geplanten Form durchführen darf. Sollte eine entsprechende Ermächtigung fehlen, wurde die Frage gestellt, ob diese im Rahmen unserer Hundesteuersatzung geschaffen werden kann. Sollte dies möglich sein, wurde ein entsprechender Formulierungsvorschlag angefordert.

Mit Schreiben vom 1. November 2012 teilt der Hess. Städte- und Gemeindebund mit, dass die Frage, ob Hundebestandsaufnahmen angeordnet werden können, noch nicht Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung gewesen ist. Das aktuelle Satzungsmuster für die Erhebung einer Hundesteuer sieht in § 13 Abs. 3 die Befugnis des Magistrats vor, im Rahmen der Steueraufsicht allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anzuordnen. Hiermit sind allerdings Bestandsaufnahmen durch den Magistrat selbst (also insbesondere Verwaltungsbedienstete) gemeint. Die Rechtsgrundlage für derartige Satzungsregelungen ergibt sich nach Beurteilung des Hess. Städte- und Gemeindebund aus § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Nach diesen Vorschriften ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art

und Umfang der Ermittlungen. Diese gesetzliche Bestimmung wird durch die vorgeschlagene Satzungsregelung konkretisiert.

Auch der Hessische Datenschutzbeauftragte hat in seinem 27. Tätigkeitsbericht eine Bestandserfassung unter Inanspruchnahme der Hilfe Dritter für zulässig gehalten (vgl. Anlage). Sollen Dritte beauftragt werden und die Erhebung nicht etwa durch Mitarbeiter der Verwaltung mit erledigt werden, wäre die Formulierung in § 13 Abs. 3 der Satzung entsprechend zu ergänzen, wobei der Hess. Städte- und Gemeindebund vorschlägt, die in § 12 der einschlägigen Satzung der Stadt Friedrichsdorf verankerten Formulierungen zu übernehmen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hungen in der vorliegenden Form zugestimmt werden.